



Mitwirkungsbericht

Ortsplanungsrevision |

Revision Strassennetzplan und Strassenreglement

Planungsstand
öffentliche Planauflage

Auftrag
41.00066

Datum
12. Mai 2025

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Blauen
Dorfstrasse 15 | 4223 Blauen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Andreas Ballmer | Joël Suhr

Inhalt

1	Mitwirkungsverfahren.....	4
2	Eingaben und Stellungnahmen	5
2.1	Mitwirkung 1, wohnhaft in Blauen	5
2.2	Mitwirkung 2, wohnhaft in Blauen	6
2.3	Mitwirkung 3, wohnhaft in Blauen	7
2.4	Mitwirkung 4, wohnhaft in Blauen	8
2.5	Mitwirkung 5, wohnhaft in Blauen	11
2.6	Mitwirkung 6.....	13
2.7	Mitwirkung 7 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach.....	14
3	Fusswegverbindung Ochsen Garten – Leibangg.....	17
3.1	Mitwirkung 8, wohnhaft in Blauen	17
3.2	Mitwirkung 9, wohnhaft in Blauen	17
3.3	Mitwirkung 10, wohnhaft in Blauen	17
3.4	Mitwirkung 11, wohnhaft in Blauen	18
3.5	Mitwirkung 12, wohnhaft in Blauen	18
3.6	Mitwirkung 13, wohnhaft in Blauen	18
3.7	Mitwirkung 14, wohnhaft in Blauen	18
4	Anpassung Umzonungsgebiete	19
4.1	Mitwirkung 15, wohnhaft in Blauen	19
4.2	Mitwirkung 16, wohnhaft in Büsserach.....	19
4.3	Mitwirkung 17, wohnhaft in Blauen und Buochs	19

Version	Verfasser	Datum	Stand
1.2	su j / baa	27.09.2024	Entwurf
2.0	su j / baa	09.01.2025	Beschlussfassung
3.0	su j / baa	12.05.2025	öffentliche Planauflage

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 22. Mai bis 30. Juni 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung inkl. Mutation Zonenplan Landschaft
- Zonenplan Siedlung Bereich Dorfkern
- Zonenreglement Siedlung
- Strassennetzplan Siedlung
- Strassenreglement
- Planungsbericht inkl. Beilagen
- Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt vom 16. Mai 2024 sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.

Zusätzlich fand am 29. Mai 2024 eine Mitwirkungsveranstaltung statt. An der Informationsveranstaltung wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Blauen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 30. Juni 2024 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden 16 Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Mitwirkung 1, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **07.06.2024** per E-Mail

Naturobjekte 70 und 79 im Naturinventar

Anliegen Warum sind die Wiesen Nr. 70 und 79 im Naturinventar aufgenommen, obwohl wir dies bei der schriftlichen Befragung abgelehnt haben? Welche Einschränkungen hat dies für eine zukünftige Bebauung?

Stellungnahme Die beiden Wiesen auf den Parzellen Nr. 44 und Nr. 48 wurden im Naturinventar als "wertvoll" klassifiziert. Seitens Eigentümerschaft wurde abgelehnt, die Wiesen als geschützte Objekte in den Zonenplan aufzunehmen. Daher sind die beiden Wiesen im Zonenplan nicht als Naturschutzobjekte festgelegt. Am Naturinventar werden keine Anpassungen gemacht, da dies eine Bestandesaufnahme ist.

Die Bewertung im Naturinventar hat keine Einschränkungen zur Folge, sofern im Zonenplan keine Schutzzone ausgewiesen ist. Auf den genannten Parzellen Nr. 44 und Nr. 48 werden keine Grünzonen oder Naturschutzobjekte festgelegt. Daher hat die Erwähnung im Naturinventar im Rahmen der Ortsplanungsrevision keine Einschränkung für eine Bebauung zur Folge.

Bebaubarkeit Hofstatt

Anliegen Die Parzellen Nr. 44 und 48 sind als Hofstattbereich festgelegt. Was bedeutet das für eine zukünftige Bebauung? [Dies ist] eine erhebliche Nutzungseinschränkung und damit ein massiver Wertverlust beider Grundstücke.

Stellungnahme Im Hofstattbereich dürfen nur Garagen, Schöpfe, Abstellplätze oder Garteneinrichtungen wie Brunnen, Aussen-Cheminées und dergleichen errichtet werden (siehe § 13.2 «Hofstattbereich» im neuen Zonenreglement). Um die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten zu bewahren, werden die bisherig als «übrige Baute» klassierten Gebäudeteile beibehalten. Für ein Ersatzneubau gilt § 11.3 Zonenreglement. Demnach entsteht gegenüber den heutigen Zonenvorschriften keine Nutzungseinschränkung.

Auf der Parzelle Nr. 44 darf aufgrund des zusätzlich festgelegten Bereichs für Neubauten ein Neubau mit einer Bruttogeschossfläche von max. 670 m² erstellt werden (gemäss § 11.5 im Zonenreglement). Es gelten die Zonenvorschriften für die Kernzone.

Schutzstatus Gebäude

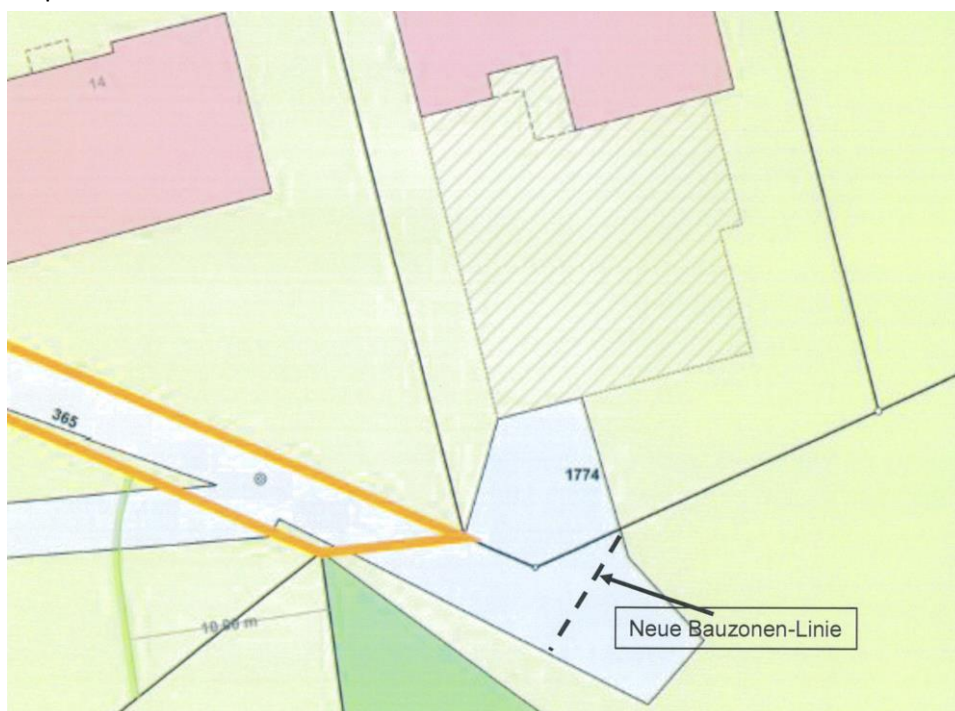
Anliegen	Warum ist die Scheune auf der Parzelle Nr. 48 nun als geschützt eingestuft? Beim Zeitpunkt des Umbaus war es noch erhaltenswert.
Stellungnahme	An den Gebäudekategorien wurden keine Anpassungen vorgenommen. Das Wohngebäude und die Scheune auf Parzelle Nr. 48 sind bereits im aktuellen Teilzonenplan Dorfkern, welcher im Juni 2002 vom Regierungsrat genehmigt wurde, als geschützte Bauten eingetragen.

2.2 Mitwirkung 2, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **11.06.2024**

Einzonung/Umzonung Parzellen 365 und 1774 durch Baulinienumgestaltung

Anliegen	Der Mitwirkende möchte, dass ein kleiner Teil südlich der Parzelle Nr. 365 in den Bauzonenperimeter integriert wird. Dies aus dem Grund, da im Gebäude auf der Parzelle Nr. 1774 eine zweite Wohneinheit geschaffen wird, welche von unten resp. von Süden her erschlossen werden muss.
----------	---



Stellungnahme	Der Gemeinderat anerkennt das Vorhaben der Schaffung einer zweiten Wohneinheit und möchte dieses so weit als möglich unterstützen. Das Strassenstück liegt heute in der Landwirtschaftszone innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisplaner wird das zum Zeitpunkt der Realisierung des Anbaus im Zonenplan Siedlung liegende Teilstück der Strasse wieder dem Siedlungsgebiet zugeführt.
---------------	---

2.3 Mitwirkung 3, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **30.06.2024**

Nichtausweisung Archäologische Schutzzone auf Parzellen Nr. 613, 616, 1617 und 1636

Anliegen Der Mitwirkende beantragt, die Parzellen Nr. 613, 616, 1617 und 1636 nicht der archäologischen Schutzzone gemäss § 20 des Zonenreglements Siedlung zuzuweisen. Dies aus dem Grund, da aufgrund des Baus des Einfamilienhauses, des Anbaus sowie der Neugestaltung der Aussenraumfläche auf der Parzelle Nr. 1617 der Untergrund aus archäologischer Sicht zerstört wurde. Demnach bestehen keine archäologischen Objekte mehr im besagten Bereich. Auch auf der Parzelle Nr. 1948 bestehen aus Sicht des Mitwirkenden keine archäologischen Objekte mehr. Demnach ist auf die Festlegung der archäologischen Schutzzone im besagten Bereich zu verzichten.

Stellungnahme Der Kanton Basel-Landschaft schreibt zu den archäologischen Schutzzonen: «Die archäologischen Schutzzonen fassen wichtige zusammengehörige Grabungsbefunde zu geschlossenen Zonen zusammen. Grundlage dafür bieten neben den im Umkreis bereits festgestellten (in der Regel ausgegrabenen) archäologischen Befunden auch naturräumliche Gegebenheiten, die anzeigen, in welche Richtung sich noch nicht untersuchte Bereiche der Fundstelle ausdehnen könnten.»

Diese Gebiete werden im kantonalen Datensatz «Inventar der geschützten archäologischen Stätten und Zonen» ausgewiesen und sind gestützt auf § 2 der kantonalen Verordnung zum Archäologiestgesetz (ArchVo) in der kommunalen Nutzungsplanung zu übernehmen.

Bis zu einer Baueingabe spielt es also keine Rolle, ob in diesen Gebieten tatsächlich archäologisch bedeutende Funde zu finden sind. Die Zone bedeutet einzig, dass im Falle eines Bauvorhabens die archäologische Bodenforschung des Kantons informiert werden muss. Diese entscheiden, ob eine Untersuchung nötig wäre. Bauen ist trotz dieser Informationspflicht möglich.

Bemerkung zu Naturinventar Objekt 72, Parzellen 609 und 610

Anliegen Das Objekt Nr. 72 gemäss Naturinventar auf den Parzelle Nr. 609 und 610 wurde schon mehrfach stark belastet.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung fand durch ein Fachbüro statt. Im dazugehörenden Objektblatt wird als Massnahme empfohlen, dass die Fromentalwiese weiter ausmagert werden soll, damit sich die Magerwiese weiter entwickeln kann. Es erfolgt jedoch ohnehin keine Unterschutzstellung in den Zonenvorschriften.

2.4 Mitwirkung 4, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **30.06.2024**

Strassennetzplan | Erschliessungsstrasse Pz. Nr. 1631

Anliegen	Die Wegparzelle Nr. 1631 ist vollständig als Fussweg einzutragen.
Stellungnahme	Da der Erschliessungsweg auf Parzelle Nr. 1631 nicht zwingend notwendig ist, wird auf den Antrag eingetreten und der Erschliessungsweg durch einen Fussweg ersetzt.

Anpassung Strassenareal im Bereich der Parzelle Nr. 1827

Anliegen	Die Zuweisung des Strassenareals im Bereich der Parzelle Nr. 1827 zur Kernzone wird begrüsst.
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darstellung Zonenplan Dorfkern

Anliegen	Im Zonenplan Dorfkern sind die im Zonenreglement unter § 13.2 Abs 2 definierten Kleinbauten nicht als Kategorie aufgeführt und nicht mit einer entsprechenden Farbe im Plan markiert. Weil für die Umrisse von Gebäuden und die Parzellengrenzen dieselbe Liniendicke verwendet wurde, sind diese Kleinbauten schwer zu lesen. Eine ihnen zugewiesene Farbe, wie für alle anderen Bauten, würde die Lesbarkeit des Plans erhöhen.
----------	---

Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Klein- und Anbauten besser erkennbar gemacht.
---------------	--

Anliegen	Die Schraffuren, welche Bereiche für Neubauten im Hangbereich sowie Bereiche für Neubauten ausweisen, sind sich farblich sehr ähnlich. Es wäre wünschenswert, diese stärker zu differenzieren.
----------	--

Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Schraffuren für die verschiedenen Bereiche für Neubauten visuell stärker differenziert.
---------------	--

Strassenbaulinien im Bereich Dorfkern

Anliegen Die Bezeichnung «Strassenbaulinie» ist auf dem Plan in «Baulinie» zu ändern.

Stellungnahme § 97 Abs.1 lit. a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) definiert Baulinien, welche den Mindestabstand einer Baute gegenüber bestehenden und geplanten Strassen, Wegen, Plätzen und Parkierungsflächen festlegen soll. Eine Baulinie im Sinne von § 97 Abs.1 lit. a RBG wird gemäss gängiger Praxis als Strassenbaulinie bezeichnet. Eine Präzisierung, um welche Baulinienart es sich handelt, muss vorgenommen werden. Insofern wird an dieser gängigen Bezeichnung festgehalten. Eine Umbenennung würde auch nichts an der Wirkung der Baulinie ändern.

Um die Sachlage eindeutiger zu machen, wird die Legende mit dem jeweiligen Verweis auf das RBG ergänzt. Dies wird auch bei den Gestaltungsbaulinien vorgenommen.

Anliegen Im Sinne der Gleichbehandlung sind die kantonalen Baulinien auf den Parzellen Nr. 19, 65, 1631, 1827 und 1933 in kommunale Baulinien zu ändern. Falls dies nicht in der Hoheit der Gemeinde liegt, ist dies bei der zuständigen kantonalen Stelle zu beantragen. Zumindest sollten sie im Zonenplan Dorfkern als orientierender Planinhalt dargestellt werden.

Stellungnahme Der Kanton kann gemäss § 12 Abs. 2 lit. b RBG für Kantonsstrassen Bau- und Strassenlinien festlegen. Das Verhältnis zwischen kommunalen und kantonalen Baulinien wird in § 49 RBG geregelt. Gemäss Abs. 1 können Gemeinden nur dort ergänzende Baulinien festlegen, sofern nicht der Kanton zuständig ist oder der Kanton auf die Festlegung von Baulinien verzichtet.

Ein Antrag an den Kanton wird weder als aussichtsreich noch als sinnvoll erachtet. Der Kanton wird kein Interesse haben, an diesen neuralgischen Punkten seine Hoheit abzugeben oder eine kommunale Baulinie zu genehmigen, welche die Funktion der Kantonsstrasse noch stärker als heute einschränkt.

Auf den Antrag wird in anderer Form dennoch eingetreten. Über die kantonalen Baulinien werden kommunale Baulinien festgelegt, welche nach Abtretung der Kantonsstrasse, welche im Strassennetzplan ja bereits vorgesehen ist, bestehen bleiben.

Anliegen Die Baulinie beim Gebäude Dorfstrasse 26 ist auf die bestehende Fassadenflucht zu legen.

Stellungnahme Bei der genannten Baulinie handelt es sich um eine am 28. April 2014 genehmigte Gestaltungsbaulinie.

Die Baulinie wurde 2014 aufgrund von Überlegungen zur Verkehrssicherheit hinter der Fassade des heutigen Gebäudes festgelegt. Mit derselben Planung wurde das Gebäude von einem «geschützten» zu einem «erhaltenswerten» Gebäude abgestuft – unter der Prämisse, dass ein möglicher Ersatzneubau verkehrssicherheitstechnisch besser positioniert wird.

Auf den Antrag wird nicht eingetreten. Jedoch wird auch keine kommunale Baulinie festgelegt. Nach Übergabe der Strasse an die Gemeinde wird die Gestaltungsbaulinie ebenfalls aufgehoben. Die Positionierung eines allfälligen Ersatzneubaus kann unter Beachtung von § 11.2 des Zonenreglements Siedlung vorgenommen werden, wonach ein Ersatzneubau geringfügig von der Situierung des Bestandesbaus abweichen kann. In diesem Zusammenhang kann auch die Verkehrssicherheit mitberücksichtigt werden.

Anliegen Es bestehen kommunale Baulinien, welche in den Planunterlagen fehlen. Sollten diese auf dem Zonenplan Siedlung und Dorfkern nicht auch dargestellt werden?

Stellungnahme Alle in den Zonenplänen nicht dargestellten Baulinien sind im Rahmen einer Bau- und Strassenlinienplanung festgelegt worden und sollen im Rahmen der Zonenplanung nicht neu beschlossen werden.

Auf die Darstellung der Bau- und Strassenlinien, die nicht mittels Zonenplanung festgelegt wurden, wird verzichtet. Die gesamtheitliche Darstellung findet sich im online zugänglichen ÖREB-Kataster.

Anliegen Im Zonenreglement Siedlung sind Bestimmungen zu Vorgärten aufzunehmen oder im Zonenplan Dorfkern ist die Kategorie «Vorgarten» als orientierender Planinhalt aufzunehmen. Die Festlegung der Vorgärten ist anhand nachvollziehbarer Kriterien und aktuellen Begebenheiten zu überarbeiten.

Stellungnahme Vielen Dank für den Hinweis. Die Vorgärten werden in § 13.1 des Zonenreglements Siedlung erwähnt. Die Geometrien im Plan wurden unverändert von dem heute rechtskräftigen Plan übernommen. Die Bestimmung für Vorgärten wird in § 13.1 belassen. Die Einträge im Zonenplan Dorfkern werden gelöscht.

Anliegen Im Zonenreglement Siedlung soll aufgenommen werden, was ortstypische Beläge sind. Der § 13.1 soll nur bei neu zu versiegelnder Fläche gelten.

Stellungnahme Betreffend ortstypische Materialien soll das Reglement nicht zu präzise definieren, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Hier soll ein gewisser Spielraum bestehen bleiben, der auch mit der kantonalen Ortsbildpflege diskutiert werden kann. Es wird weiter auf § 53.3 des Zonenreglements Siedlung verwiesen, wonach die Gemeinde sich durch Fachpersonen beraten lassen kann.

Nach Absprache mit der kantonalen Ortsbildpflege wird in der Kommentarspalte des Zonenreglements folgender Text ergänzt:

„Es wird empfohlen, die Gestaltung der Vorplätze im Einzelfall mit der kantonalen Ortsbildpflege zu besprechen.“

Als ortstypische Beläge gelten z.B.: Asphalt in Kombination mit Mergelflächen, Schotterrassen, Mergel, nicht ausgefugte Flusswackensteine und Pflastersteine, sonstige nicht ausgefugte Steinbeläge, Saibro, Kies oder Kalksplittschüttungen.“

Es ist zu bemerken, dass Zement als Bodenbelag auch in Blauen nicht ortstypisch ist.

Zonenreglement Dachformen

Anliegen Der §12.1 soll so ergänzt werden, dass es möglich ist, Ersatzneubauten von „übrigen Bauten“ mit Dachformen wie für Neubauten innerhalb des Hangbereichs zu realisieren.

Stellungnahme An einer möglichst harmonischen Eingliederung der Neubauten wird festgehalten. Bei einem Neubau im historischen Kontext leistet die Dachform dabei einen wesentlichen Beitrag. Weiter besteht zwischen den «übrigen Bauten» und dem «Bereich für Neubauten» ein wesentlicher Unterschied: Das eine sind Vorzugsgebiete für die Verdichtung des Dorfkerns. Die «übrigen Bauten» hingegen sind Bestandteile des gewachsenen Dorfes und nicht primär Baubereiche. Auch wenn ein Ersatzneubau möglich ist, soll dieser eingepasst und nicht dringend begünstigt werden. Demzufolge sollen die Bauvorschriften nicht gleich liberal sein wie bei einem ausgewiesenen Baubereich. Ausnahmen von dieser Regel sind bei architektonisch besseren Lösungen möglich.

Auf den Antrag wird in Rücksprache mit der kantonalen Ortsbildpflege dennoch teilweise eingetreten und die Dachvorschriften leicht liberalisiert. Neu sollen generell Dachneigungen von 35° bis 45° (statt 40-45°) ermöglicht werden.

Einstufung der Gebäude im Hinteren Gärtli

Anliegen Der Schopf 1c auf der Parzelle Nr. 68 sowie der Schafstall 2a auf Parzelle Nr. 1935 sind wieder als «übrige Bauten» zu kategorisieren.

Stellungnahme Das Anliegen wird beachtet und der Schopf Hinteres Gärtli 1c in der Kategorie «übrige Bauten» belassen. Der Schafstall 2a auf der Parzelle Nr. 1935 wird neu als «übrige Baute» kategorisiert.

2.5 Mitwirkung 5, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **30. Juni 2024**

Umzonungen auf Parzelle Nr. 1298, Verhältnismässigkeit

Anliegen Bei weiteren Raum- und Ortsplanungsrevisionen sollen in Zukunft andere Grundstücke für mögliche Umzonungen genutzt werden, die Parzelle der Mitwirkenden nicht mehr.

Stellungnahme Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Es wird betont, dass der Gemeinderat nicht ohne zwingenden Grund solche Massnahmen umsetzt.

Der Gemeinderat wird in Zukunft darauf achten.

Anpassung Grünzone Parzelle Nr. 1298

Anliegen Um den Parkplatz besser nutzen zu können, soll die bestehende Grünzone auf der Parzelle Nr. 1298 leicht angepasst werden.

Stellungnahme	Auf den Antrag wird eingetreten. Der Eintrag wird unter Berücksichtigung der vom Ingenieurbüro Götz im Naturinventar vorgeschlagenen Geometrie angepasst.
---------------	---

Standorte von Mobilfunkanlagen | § 23 Mobilfunkanlagen

Anliegen	In der Gemeinde Blauen soll eine Arbeitsgruppe "Mobilfunk-Information, Aufklärung und Prävention" gebildet werden. Der Vereinbarkeit von Mobilfunk/ Digitalisierung und Gesundheit von Menschen, Tieren und Natur soll oberste Priorität eingeräumt werden. Der Information der Bevölkerung über Mobilfunk und dem Schutz vor nicht ionisierender bzw. elektromagnetischer Strahlung soll oberste Priorität eingeräumt werden. Die Berenis Studie und weitere Studien zur Schädlichkeit von Mobilfunkanlagen sind dem Gemeinderat von Blauen bekannt. https://www.bafu.admin.ch/bafu/en/home/topics/electrosmog/newsletter-of-the-swiss-expert-group-on-electromagnetic-fields-a/beratende-expertengruppe-nis-berenis.html) All dies hat Vorrang vor dem Einbezug der Mobilfunkbetreiber. Antrag: Auch unsichtbare Antennen müssen auf den Präventionsgedanken hin geprüft werden.
----------	---

Stellungnahme	Bei den in § 23 festgelegten Bestimmungen handelt es sich um das Maximum, das betreffend Mobilfunkanlagen in den Zonenvorschriften geregelt werden kann. Auf Anfrage bestätigte dies der zuständige Kreisplaner. Es wird ausgeführt, dass «Möglichkeiten der Gemeinden zur Reglementierung der Standorte von Mobilfunkanlagen im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen in § 52a RBG aufgeführt sind. Daraus geht hervor, dass durch Negativplanung, d.h. durch Ausscheidung von Gebieten, an denen aus verschiedenen raumplanerischen Gründen keine Mobilfunkanlagen stehen sollen, sich bestimmte Standorte ausschliessen lassen. [...] Eine Ausdehnung des Kaskadenmodells auf 'visuell' nicht 'als solche wahrnehmbare' Mobilfunkanlagen ist [...] nicht möglich.» Weiter verpflichtet § 52a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes die Gemeinden zum Einbezug der Mobilfunkbetreiber. Auf den Antrag betreffend unsichtbare Antennen kann nicht eingetreten werden. Das Anliegen einer Arbeitsgruppe ist nicht Thema der vorliegenden Revision, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen wird.
---------------	---

Anliegen	Die Bewohner von Blauen sind an der nächsten Gemeindeversammlung darüber umgehend zu informieren, ob die Antenne beim Schützenhaus eine Mobilfunkanlage ist und mit welcher Stärke (5G?) sie installiert wurde. Es sei die Bevölkerung ebenso darüber zu informieren, ob für diese Antenne eine Baubewilligung besteht und welche rechtlichen Grundlagen angewendet wurden.
----------	---

Stellungnahme	Das Anliegen ist nicht Thema der vorliegenden Revision, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen wird. Der Gemeinderat nimmt das Anliegen jedoch auf.
---------------	---

Verfahren Raum- und Ortsplanungsrevision

Anliegen Bei weiteren zukünftigen Raum- und Ortsplanungsrevisionen soll die Bevölkerung von Anfang an über den bevorstehenden Prozess informiert und in die Mitwirkung von Anfang an einbezogen werden. Die Kommunikation seitens Gemeinderat an die Bevölkerung von Blauen soll frühzeitig begonnen werden.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Mitwirkung 6

Eingabe vom **26.06.2024**

Rückstufung schützenswerter Baute zu erhaltenswerter Baute, Parzelle 541

Anliegen Im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung bitten die Mitwirkenden, den Antrag vom 26.2.2022 nochmals zu prüfen und alles daran zu setzen, dass die Liegenschaft von einer schützenswerten Baute zu einer erhaltenswerten Baute zurückgestuft wird.

Stellungnahme Nach erneuter Behandlung der Thematik mit der kantonalen Denkmalpflege wird das Anliegen umgesetzt. Die Schutzkategorie wird abgestuft.

2.7 Mitwirkung 7 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Eingabe vom **27.06.2024**

Grundsätzliches & Grundlagen

Anliegen Die NLK begrüsst, dass die Gemeinde Blauen Wert auf Natur im Siedlungsraum legt. Begrüsst werden die Einführung einer Grünziffer und die Reglements-Passagen zum vogelfreundlichen Bauen. Die Rückzonungsgebiete sind bis auf das Gebiet Grung nachvollziehbar. Die vorhandenen Grundlagen sind transparent aufgearbeitet.

Der Planungsbericht ist bezüglich Erläuterungen zu den naturrelevanten Grundlagen, Begründungen und Nachvollzug Naturinventar und bestehenden Schutzobjekten eher rudimentär abgehandelt, und das Thema Natur ist entsprechend ausführlicher zu beschreiben. Eine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Bundes für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet (2022, Neuauflage 2024) wird vermisst. Es wird eine ausführliche Auseinandersetzung übergeordneter Randbedingungen vermisst (z.B. Verpflichtung gemäss Art 18b NHG und Art. 15 NHV).

Stellungnahme Die Gemeinde bedankt sich für die grundsätzlich positive Rückmeldung und nimmt die generelle Kritik am Miteinbezug übergeordneter Randbedingungen zur Kenntnis. Die kritisierten Punkte werden aufgenommen und überprüft. Gleichzeitig soll erwähnt sein, dass sich die Gemeinde bereits stark für Naturschutzanliegen einsetzt.

C. Mitwirkungspunkte

Anliegen **Auszonung Gebiet Grung Parz. Nr. 10, 16, 17, 19**

Die Auszonungsfläche ist in Beachtung des Reptilienstandortes zu vergrössern. Die steilen Hanglagen sind der Landwirtschaftszone mit überlagernder Schutzzone zuzuweisen. Das Naturobjekt ist zu sichern.

Stellungnahme Durch die geplante Auszonung verbessern sich die Voraussetzungen für den Erhalt der Lebensräume bereits massiv. Eine solche Rückzonung muss unter sorgfältiger Abwägung der Natur-, Eigentümer-, und anderen öffentlichen Interessen geschehen. Bei diesem Areal handelt es sich nicht nur um Naturwerte, sondern auch um wertvolles, zentrumsnahes Bauland. Der Gemeinderat erachtet es als nicht verhältnismässig, auf den Erhalt eines gewissen Anteils der Parzelle als Bauland zu verzichten.

Hingegen wird der ausgezonte Teilbereich mit einer entsprechenden Schutzzone überlagert, welche das Reptilieninventar berücksichtigt.

Anliegen **Auszonungsflächen Grung und Schliff / Eichagger nicht koordiniert mit angrenzenden Schutzzonen im Landschaftsgebiet**

Bei den Auszonungsflächen im Grung und Schliff / Eichagger sind die angrenzend im Zonenplan Landschaft überlagernden Schutzzonen mitzuberoücksichtigen.

Stellungnahme

Die Gemeinde dankt für den Hinweis.

Das Gebiet beim Grung (und die umliegenden Landwirtschaftszonen) werden mit dem «Fördergebiet ökologische Vernetzung» «Oberfeld» gemäss ZRL § 14 überlagert. Dieses reicht jedoch nicht bis zum heute geltenden Bauzonenumperimeter. Insofern macht eine Ausweitung dieses Fördergebiets keinen Sinn. Des Weiteren besteht bis zum heute geltenden Bauzonenumperimeter ein Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld. Eine Ausweitung macht aber auch hier kein Sinn, da beim rückzuzonenden Areal keine Hochstammobstbäume bestehen.

Hingegen wird die Fläche mit einer neuen «Reptilienschutzzone» überlagert, welche sich auf das Reptilieninventar bezieht.

Beim Gebiet Schliff/Eichagger existiert kein Hinweis auf schützenswerte Naturwerte (vgl. Naturinventar). Die «Kommunale Naturschutzzone» «Schäftletebach samt Seitentäler» gemäss § 7 wird demnach nicht ausgeweitet. Hingegen wird der § 24 im Zonenreglement mit dem Zusatz ergänzt, dass «in den Grünzonen [...] die Gartengestaltung naturnah und extensiv zu erfolgen [hat]».

Anliegen

§ 13.2 Hofstattbereich

Die Aussage, wonach der Hofstattbereich ein Grüngürtel darstellt, steht in Konflikt mit der Zulassung von freistehenden Garagen bzw. eingeschossigen Bauten ohne Definition einer max. zulässigen Gebäudehöhe.

Stellungnahme

Zusätzlich zum Nutzungsmass, welches in Absprache mit der kantonalen Ortsbildpflege festgelegt wurde, wird entsprechend dem Anliegen eine Gebäudehöhe von 5.0 m festgelegt.

Anliegen

§ 24.1 Wiese / Weide / Anhang

Die Formulierung „... nach Möglichkeit ...“ ist in Bezug zur Düngung zwingend zu streichen. Ebenso für das Stehenlassen von Altgrasstreifen.

Stellungnahme

Vielen Dank für den Hinweis. Das Anliegen wird umgesetzt.

Anliegen

ehem. Grünzone Parz. 1984

Parz. 1984 ist als Teil der Grünzone in den Zonenvorschriften Siedlung zu belassen.

Stellungnahme

Es wird davon ausgegangen, dass die Parzelle Nr. 1948 gemeint ist.

Die Parzelle liegt im Perimeter des Teilzonenumplans Schwabenmatt und ist deshalb nicht Bestandteil der vorliegenden Revision. Da die Parzelle nicht Bestandteil der Revision ist, wird an der Zonen-Zuordnung nichts geändert und die Parzelle in der Grünzone belassen.

Umsetzung Naturinventar

Anliegen Es fehlt eine Interessenabwägung, warum wertvolle (z.B. Nr. 17 und 18) und sehr wertvolle (z.B. Nr. 49, 54 und 61) Naturobjekte gem. Naturinventar nicht in den Zonenvorschriften als Schutzobjekte festgelegt wurden.

Stellungnahme Die Planung wird hinsichtlich der schutzwürdigen Naturobjekte überarbeitet und die Objekte – unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit hinsichtlich der Bebaubarkeit der Parzellen – überprüft. Werden Objekte dennoch nicht in die Planung aufgenommen, werden die erforderlichen Begründungen und Erläuterungen in den Planungsunterlagen ergänzt.

Zusätzlich wird § 28 «Grünziffer» Abs. 6 wie folgt ergänzt: «Auf bestehende, ökologisch besonders wertvolle Elemente ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Objekte, welche im Naturinventar Siedlung der Gemeinde Blauen (Anhang V) als wertvoll oder sehr wertvoll gekennzeichnet sind. Werden diese nicht bereits zonenreglementarisch geschützt, sind Erhaltungsziel, Pflege- und allfällige Ersatzmassnahmen im Rahmen des Baugesuchverfahrens zwischen Eigentümerschaft und Gemeinde zu vereinbaren.

3 Fusswegverbindung Ochsen Garten – Leibangg

3.1 Mitwirkung 8, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **02.06.2024**

Nichtumsetzung Fussweg Emmenweg / Emmengasse - Rittenbergweg

Anliegen Der Fussweg zwischen Emmenweg / Emmengasse und Rittenbergweg ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

3.2 Mitwirkung 9, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **11.06.2024**

Fussweg Rittenbergweg - Emmengasse

Anliegen Der Fussweg zwischen Emmenweg / Emmengasse und Rittenbergweg ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

Anliegen Die Mitwirkenden danken dem Gemeinderat speziell für ihre grosse Arbeit, die sie für die Gemeinschaft leisten.

Stellungnahme Der Gemeinderat bedankt sich für die anerkennenden Worte.

3.3 Mitwirkung 10, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **06.06.2024**

Fussweg Leibangg Parzelle Nr. 531

Anliegen Der Fussweg auf der Parzelle Nr. 531 ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

3.4 Mitwirkung 11, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **04.06.2024**

Fussweg Parzelle Nr. 532

Anliegen Der Fussweg auf der Parzelle Nr. 532 ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

3.5 Mitwirkung 12, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **11.06.2024**

Fussweg Leimbankweg - Rittenbergweg

Anliegen Der Fussweg zwischen Leimbankweg und Rittenbergweg ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

Anliegen Die Mitwirkende dankt dem Gemeinderat für die wertvolle Arbeit.

Stellungnahme Der Gemeinderat bedankt sich für die wertschätzenden Worte.

3.6 Mitwirkung 13, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **23.06.2024**

Fussweg Leimbankweg - Emmenweg

Anliegen Der Fussweg zwischen Leimbankweg und Rittenbergweg ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

3.7 Mitwirkung 14, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **28.06.2024**

Fussweg Rittenbergweg - Emmengasse

Anliegen Der Fussweg zwischen Emmengasse und Rittenbergweg ist aus dem Strassennetzplan zu löschen.

Stellungnahme Auf die Mitwirkungseingabe wird eingegangen und die Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan gelöscht.

4 Anpassung Umzonungsgebiete

4.1 Mitwirkung 15, wohnhaft in Blauen

Eingabe vom **14.06.2024**

Prüfung und Anpassung Planungszone

Anliegen Die Mitwirkenden ersuchen, die Reduktion der Bauzone auf der Parzelle Nr. 1611 zu reduzieren, um ein zusätzliches Einfamilienhaus realisieren zu können. Dazu bestehen bereits konkrete Pläne.

Stellungnahme Unter Berücksichtigung der bestehenden Machbarkeitsstudie und der konkreten Bauabsicht wird auf den Antrag eingetreten.

4.2 Mitwirkung 16, wohnhaft in Büsserach

Eingabe vom **23.06.2024**

Redimensionierung Bauzonen, Parzelle Nr. 1954

Anliegen Die Mitwirkenden sind mit dem Vorschlag zur Redimensionierung der Bauzone nicht einverstanden. Die Zonengrenze kann wie geplant umgesetzt werden. Jedoch soll der umzuzonende Teil einer Grünzone zugewiesen werden und nicht in Landwirtschaftszone. Damit erreicht die Gemeinde ihr Ziel der Redimensionierung und die Parzelle verliert nicht an möglicher Wohnfläche.

Stellungnahme Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisplaner wird das Areal neu einer Grünzone zugewiesen. Die W2a-Zone wird der W2-Zone zugewiesen, da die Grünzone bei der Berechnung der Ausnützung angerechnet werden kann.

4.3 Mitwirkung 17, wohnhaft in Blauen und Buochs

Eingabe vom **29.06.2024**

Teilumzonung Parzelle Nr. 1297

Anliegen Die Mitwirkenden sind mit der Teilumzonung in Landwirtschaftszone nicht einverstanden. Die Zonengrenze kann umgesetzt werden, jedoch nicht in Landwirtschaftszone. Dieser Teil sollte in „Grünzone“ umgezont werden. Damit erreicht die Gemeinde ihr Ziel der Redimensionierung und die Parzelle verliert nicht an möglicher Wohnfläche.

Stellungnahme Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisplaner wird das Areal neu in Grünzone zugewiesen. Die W2a-Zone wird gestrichen, da die Grünzone bei der Berechnung der Ausnützung angerechnet werden kann.

Anliegen	Es stellt sich die Frage, wie lange die Ortsplanungsrevision dauert. Die Mitwirkenden haben einen Interessenten, welcher umgehend die Parzelle kaufen würde, sofern dann zügig ein Bauprojekt umgesetzt werden könnte. Wäre ein Verkauf im jetzigen Zeitpunkt möglich, bzw. würde dann die Planung vorgezogen, analog bei den jetzigen Bauprojekten „Im Grund“ oder „Hanfgarten“?
Stellungnahme	Es ist geplant, die Revision der Gemeindeversammlung im Frühling 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeinde bietet gerne Hand, um die nach der Revision im Bauland verbleibende Parzellenfläche bebaubar zu machen und würde die Planungszone im entsprechenden Teil aufheben.